

NeuDeutschland – Coswiger Str. 7 – 06886 Wittenberg

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
z.H. Herr Gohr
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Petersplatz 1
Zu Lutherstadt Wittenberg

Telefon: 03491-506081
FAX: 03491-506089
E-Mail: kontakt@neudeutschland.net

Wittenberg, den 15. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Gohr,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die **Rücknahme der sog. „Bescheide“** gemäß § 48 VwVfG mit folgenden Zeichen:

Q 32-QF 5000-2013/0074(44382) – Go
2013/0562140

Q 32-QF 5000-2013/0074(44382) – Go
2013/0909870

Zudem beantragen wir die **Aussetzung der Vollziehung.**

I.

- 1. Es liegen dem Unterzeichner keine „Bescheide“ vor.
Dem Unterzeichner liegen nur Schreiben oder vermeintliche sog. „Bescheide“ in Form von Entwürfen vor, da die BaFin bislang offenkundig grundsätzlich nur vermeintliche „Bescheide“ herstellte.**
- 2. Die NDGK betreibt kein Versicherungsgeschäft.**
- 3. Die BaFin ist kein Bundesamt, sondern eine Firma, die nicht berechtigt ist hoheitliche Akte zu vollziehen. Ihre Tätigkeiten müssen sich somit auf die von ihnen „beaufsichtigten“ Firmen beschränken, die ihre Tätigkeiten finanzieren.**

Begründungen/Beweise:

zu 1.)

Der Unterzeichner war zum Zeitpunkt der Vorwürfe des vermeintlichen Versicherungsgeschäftes sog. „Vorsitzender“ des von Ihnen so genannten „nicht eingetragenen Vereins NeuDeutsche Gesundheitskasse“. Es liegen ihm keine sog. „Bescheide“ vor.

Die BaFin kann nicht nachweisen, einen oder mehrere gültige Verwaltungsakte zugestellt zu haben.

Es existiert kein Annahmehabekennntnis auf der Zustellungsurkunde, die die rechtswirksame Zustellung an den Unterzeichner beweisen kann.

Zudem gibt es keinen rechtswirksamen Verwaltungsakt.

Die Bescheide sind nur **vermeintliche** sog. „bestandskräftige Bescheide“. Sie sind jedoch lediglich Entwürfe und deshalb unwirksame „Nicht-Bescheide“, da ihnen ein offenkundiger schwerwiegender Fehler anhaftet. Sie können und müssen deshalb lediglich als Entwürfe gewertet werden. Gegen offenkundige Entwürfe von sog. „Bescheiden“ ist kein Rechtsmittelverfahren geboten, da davon auszugehen ist, daß aus ihnen keine Rechtsfolgen erwachsen können.

Begründung:

Der sog. „Bescheid“ kann immer nur ein Verwaltungsakt gemäß §§ 9, 35 VwVfG sein. Als solcher ist er jedoch wegen offenkundiger Formmängel unwirksam.

Er genügt nicht den Formerfordernissen eines wirksamen Bescheides, da er nicht vom bevollmächtigten Behördenleiter oder einer anderen bevollmächtigten Person eigenhändig unterschrieben ist.

a) Gemäß der allgemein anerkannten Rechtsprechung handelt eine Person, die „im Auftrag“ handelt, nicht eigenverantwortlich. Sie handelt weisungsgebunden und gibt keine eigene wirksame Willenserklärung ab. Eine wirksame Willenserklärung ist zu keinem Zeitpunkt hier eingegangen.

Ein für Sie „Im Auftrag“ handelnder Mitarbeiter legte auch zu keinem Zeitpunkt eine Vollmacht seines nicht genannten Auftraggebers vor, die ihn als ordentlich Bevollmächtigten für uns glaubhaft handlungsbefugt gemacht hätte. Auch hat er keine Bevollmächtigung vorgelegt, die es ihm erlauben würde, im Auftrage rechtswirksame Schreiben erstellen, unterschreiben und/oder versenden zu können.

b) Für den Fall, daß er diese Bevollmächtigung hätte, wäre seine Unterschrift erforderlich, um den Entwurfscharakter auszuschließen.

Gemäß § 126 BGB (die BaFin ist eine bei UPIK gelistete Firma und handelt nach Handelsrecht) und auch für den Fall, daß die BaFin als eine sog. „Bundesbehörde“ anzusehen wäre, muß gemäß Kommentar Kopp/Ramsauer 10. Auflage zum § 37 Abs. 3 VwVfG Rn. 31 ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Das Erfordernis der Unterschrift bzw. Namenswiedergabe soll vor allem im Interesse der Rechtsicherheit grundsätzlich gewährleisten, daß nicht (noch) unfertige, noch nicht als endgültige Entscheidungen gedachte Schreiben, insbesondere Entwürfe, als Verwaltungsakte „ergehen“ - sog. „Beweisfunktion“; es soll außerdem im Interesse des Bürgers wie auch der Verwaltung selbst (insoweit aA BverfGE 45, 193: die Behörde soll dadurch nicht geschützt werden) sicherstellen, daß Verwaltungsakte nur von den nach der internen Organisation der Behörde zuständigen „zeichnungsberechtigten“ und damit für die Handlung verantwortlichen **Amtsträgern** bzw. nur mit deren Billigung erlassen werden - sog. Garantiefunktion (OVG Weimar NvwZ-RR 1995, 253) und dient insofern auch der Identifizierung des verantwortlichen Sachbearbeiters.

Im gleichen Kommentar ist unter Rn. 32 zur Unterschrift erklärt:

„Die ausdrückliche Erwähnung der Unterschrift in Abs. 3 schließt es nicht aus, daß entsprechend der früheren Rechtsprechung das Fehlen einer Unterschrift dann als unbeachtlich angesehen wird, wenn aus den gesamten Umständen, z.B. **aus einem Begleitschreiben, das den Anforderungen des Abs. 3 genügt** (BGH NJW 1984, 1760 und BverfG NvwZ 1991, 1193) zweifelsfrei hervorgeht, daß es sich um eine abschließende, für den Bürger bestimmte Entscheidung und nicht lediglich um einen Entwurf, der noch einer abschließenden Entscheidung, der Zustimmung des (bevollmächtigten oder ordentlich bestellten) Behördenleiters usw. bedarf, handelt.

In Rn. 33 ist klar zum Ausdruck gebracht:

„Unterschrift bedeutet eigenhändige Unterzeichnung durch eine natürliche Person mit ihrem Namen“.

Im Palandt-Kommentar zum §1 BGB wird klargestellt, daß die „natürliche Person“ Sklave ist. Zitat: „Sow ausl Recht völkerrechtsw natürl Pers (Sklaven) die Rfgk vorenthält, ist es gem EG 6 nicht zu beachten.“

(Soweit ausländisches Recht (z.B.: *Besatzungsrecht*) völkerrechtswidrig natürlichen Personen (Sklaven) die Rechtsfähigkeit vorenthält, ist es gemäß Einführungsgesetz Bürgerliches Gesetzbuch § 6 nicht zu beachten.)

Es kann angenommen werden, daß eine völkerrechtskonforme Minderung der Rechtsfähigkeit der natürlichen Person (in der heutigen Zeit ein Sklave) somit statthaft und auch erfolgt ist.

Dies ist auch dadurch zu erkennen, daß das Wort „völkerrechtswidrig“ in früheren Kommentaren des § 1 BGB nicht enthalten war. Es hat somit eine Änderung der Rechtslage stattgefunden.

Somit benötigt diese, in der Minderung der eigenen Rechtsfähigkeit befindliche, sog. „natürliche Person“ (von lat. *persona* - Maske) als weisungsgebundener Sklave in jedem Falle auch eine ordentliche Bevollmächtigung eines Nicht-Sklaven. Ansonsten wäre die Legitimationskette unterbrochen. Diese beginnt in der Bundesrepublik beim sog. „Obersten Befehlshaber“.

Wenn im selben Kommentar des VwVfG zu dem Punkt, in der Fußnote 48 angeführt, ausgeführt wird:

„die Unterschrift muss, da Abs.3 nicht wie das bürgerliche Recht Eigenhändigkeit vorschreibt, nicht eigenhändig sein“

ist dieser Auffassung nicht zu folgen, da dann sowohl die Beweisfunktion, die Garantiefunktion, die Verantwortlichkeit und auch die Haftung für Amtspflichtverletzung ausgehebelt würden und somit nicht mehr gegeben wären. Diese Schutzfunktionen für den sog. „Bürger“ gegenüber dem sog. „Staat“ sind zur Wahrung von sog. „rechtstaatlichen Grundsätzen“ jedoch unbedingt erforderlich, denn darin liegt ja auch der Sinn dieser Vorschrift.

Da die BaFin eine Firma ist, hat sie sich an die Vorschriften des BGB und des geltenden Handelsrechtes zur Erfordernis einer Unterschrift zu halten.

Zudem würden bei der Beachtung dieser Ausführung in der Fußnote kriminelle Elemente in der Verwaltung (wenn die BaFin sich selbst als Bundesinstitution sehen möchte) jegliche Haftung für Amtspflichtverletzungen aushebeln können. Die Folge einer derartigen Rechtsauslegung wäre ein unverantwortlich handelnder „Simulationsstaat“, ein Vorläufer des offenen Faschismus, in dem unverantwortliche sog. (Schein-)„Amtsträger“ Allmacht über die Menschen ausüben könnten und im Falle von Rechtsverletzungen unverfolgbar wären, da sie ohne eigenhändige Unterschrift keine Haftungsfolgen aus sog. „Amtspflichtverletzungen“ oder „Straftaten im Amt“ erfahren würden. Wir in Deutschland sollten einen derartigen Zustand schon aufgrund der Erfahrungen der Geschichte nicht tolerieren und schon den Anfängen wehren, was jedoch bislang nicht erfolgte.

Zudem würde eine derartige Anwendung in der Rechtspraxis der Rn. 33 widersprechen. Es ist im Interesse der Rechtsicherheit zwingend geboten, eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Weiter wird in Rn. 33 ausgeführt:

„Die Unterschrift muss grundsätzlich unter dem Text des Verwaltungsaktes stehen und idS den Verwaltungsakt abschließen.“

Gemeint ist die eigenhändige Unterschrift des zeichnungsberechtigten Amtsträgers, wobei die

Legitimationskette von einem Nicht-Sklaven auszugehen hat und nachzuweisen ist. Alles andere würde den Denkgesetzen widersprechen.
Zudem hat die Legitimationskette im Einklang mit bestehenden (höherrangigen) Rechten zu sein.

Gemäß dem von Ihnen illegal auf Deutsche angewendeten Grundgesetz, ist im Art. 25 GG das höherrangige Völkerrecht Bestandteil des sog. „Bundesrechtes“.
Die Haager Landkriegsordnung als Teil des Völkerrechts legt in Art. 45 fest:

„Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten“

Die Legitimationskette beginnend vom „Obersten Befehlshaber“ ist damit unterbrochen, da dieser sämtlichen Amtsträgern, Bediensteten und sonstigen im Öffentlichen Dienst tätigen „Dienstausweisinhabern“ illegal einen Treueid auf das Grundgesetz als Besatzungsrechtliches Mittel gem. Art 43 HLKO und/oder die sog. „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ des Grundgesetzes abverlangte, was jedoch aufgrund höherrangigen Völkerrechtes rechtswidrig und damit unwirksam ist. Es gibt auch heute noch keine Verfassung, die vom Deutschen Volk in freier Selbstbestimmung angenommen wurde, außer die Verfassung des Königreiches Deutschland.

Es kann in der Bundesrepublik in Deutschland somit auch keine rechtswirksame hoheitliche Tätigkeit ausgeübt, noch eine Legitimationskette hergeleitet werden.

Das Grundgesetz wurde nicht von Deutschen ratifiziert oder als Verfassung angenommen. Zudem sind sämtliche sog. „Bundestagswahlen“ auf grundgesetzwidrige Weise abgehalten worden (s. BVerfGE 2BvF 3/11), wobei sog. „Bundesbürger“ in einem sog. „Wahllokal“ ihre Stimme in eine „Wahlurne“ „abgeben“. Es kann aus einer derartigen Wahl kein legitimer Gesetzgeber und folglich auch kein legitimes Recht entstehen.

Ohne einen Eid auf das GG ist es in der Ordnung der sog. „Bundesrepublik Deutschland“ nicht möglich, in einem sog. „Öffentlichen Amte“ tätig zu sein.

Es kann somit keine rechtswirksame hoheitliche Tätigkeit ausgeübt, noch eine Legitimationskette hergeleitet werden.

Nach Überzeugung des Unterzeichners fehlen aus diesem Grunde grundsätzlich Unterschriften auf sog. „Bescheiden“.

Für den Fall, daß die sog. „Bundesanstalt“ „BaFin“ dieses Schreiben im Original, ähnlich der geübten Praxis bei sog. „Urteilen“ sog. „gesetzlicher Richter“ (die jedoch keine derartigen Richter sind), in der sog. „Behörde“ beläßt, um auf deren Basis nichtbestellte „Abschriften“ oder „Ausfertigungen“ oder „Kopien“ und dergleichen zu erstellen und zu versenden und zu meinen, daß dies ebenso zur sog. „Bestandskraft“ führen könne, gilt das Folgende:

c) Eine nicht gekennzeichnete „Abschrift“ oder „Ausfertigung“ in einem konkreten Verwaltungsakt als „Bescheid“ auszustellen ist nicht zulässig.

Im Falle der (**Erteilung einer Abschrift** mit) Namenswiedergabe (für eine Behörde oder andere Stelle, vgl. VwVfG §§ 33,34), ist die **von der Kanzlei beglaubigte Namenswiedergabe** zu verstehen (§ 37 VwVfG, Rn. 35).

Der Beglaubigungsvermerk muß die Übereinstimmung der Namenswiedergabe mit der handschriftlichen Unterschrift in dem bei der Behörde verbleibenden Original bestätigen und selbst von dem Beamten oder Angestellten, der die Beglaubigung vornimmt, unterschrieben werden. Dazu sind die Vorschriften zur Beglaubigung des § 34 Rn.3 ff zu beachten.

In der Form einer Abschrift oder sog. Ausfertigung versendeten Sie als BaFin im Rechtschein der Wirksamkeit Ihre sog. „Bescheide“ oder ließen sie versenden. Sie sind jedoch unwirksam, da es der Unterschrift des zeichnungsberechtigten Sachbearbeiters ermangelt.

Um eine Abschrift handelt es sich jedoch nicht. Dies hätte auch kenntlich gemacht werden müssen. Zudem ist diese nicht bestellt worden.

Gemäß des Kommentars handelt es sich bei den §§ 33 und 34 VwVfG lediglich um materiellrechtliche Regelungen über Beglaubigungsbefugnisse, die in einem sehr losen Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren iS des § 9 (Begriff des Verwaltungsverfahrens) stehen und die als sog. annexe (*angehängte*) Materie nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit in das VwVfG hineingenommen wurden. Insbesondere ergibt sich aus dem Zweck der Regelung, daß sie Zulässigkeit von Beglaubigungen **unabhängig von einem konkreten Verfahren** iS von § 9 regelt.

Hinter dem obig angeführten sog. „Bescheid“ steht jedoch ein konkretes Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 VwVfG. Somit ist dieses von einer zeichnungsberechtigten „natürlichen Person“ zu unterzeichnen.

d) Im Falle der Wertung des Schreibens als Abschrift, ist diese an die Formerfordernisse des § 33 Abs.(3) VwVfG gebunden.

Gemäß § 33 Abs (3) wird eine Abschrift durch einen Beglaubungsvermerk beglaubigt. Der Vermerk muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt wird,
2. die Feststellung, daß die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
3. den Hinweis, daß die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer Behörde ausgestellt worden ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

In Rn. 27 sind die Mindestanforderungen an eine Beglaubigung von Dokumenten in einem Muster dargestellt. Auch bei Nichtverwendung des Modells und der Verwendung einer selbst entworfenen Form des Beglaubungsvermerkes sind diese Anforderungen zu erfüllen. Sie werden von dem o.g. sog. „Bescheid“ jedoch nicht erfüllt.

Die Beglaubigung eines Dokumentes ist gemäß Rn. 26 des § 33 o.g. Kommentars wegen Nichtbeachtung der Formerfordernisse nichtig. Damit ist auch im Falle einer Abschrift diese nur ein Entwurf und damit unwirksam und nichtig.

Da es aufgrund der fehlenden Unterschrift kein tatsächlicher Verwaltungsakt gemäß § 9 VwVfG sein kann, es sich auch nicht um eine Abschrift eines amtlichen Dokumentes einer Behörde handeln kann, so kann es sich also bestenfalls nur um den Anschein einer vorgenommenen Unterschriftsbeglaubigung handeln.

Selbst wenn Sie die Auffassung vertreten, daß auch eine schlichte mit dem Zusatz „gez.“ versehene Namenswiedergabe, d.h. Wiedergabe jedenfalls des Familiennamens, in Ihrem sog. „Bescheid“, den Sie als nicht von uns bestellte und von Ihnen nicht kenntlich gemachte Abschrift an die NDGK sandten, genügen würde, dann **muß** der **Beglaubungsvermerk die Übereinstimmung der Namenswiedergabe mit der handschriftlichen Unterschrift in dem bei der „Behörde“ verbleibenden Original bestätigen** und selbst von dem Beamten oder Angestellten, der die Beglaubigung vornimmt, unterschrieben werden.

Eine namentlich nicht genau bezeichnete Tarifbeschäftigte kann keine derartige Person sein.

Gemäß § 34 VwVfG, welcher die Beglaubigungsvorschriften von Unterschriften regelt, Rn. 3 ff, ist dabei auf folgende Art vorzugehen:

Wenn Sie die NDGK als „andere Stelle“ ansehen wollen, der aufgrund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, finden die folgenden Vorschriften des VwVfG § 33 Abs. 2 und 3 Anwendung:

- (2) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird.
- (3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muss enthalten:
1. die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,
 2. die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewissheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,
 3. den Hinweis, dass die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist,
 4. den Ort und Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

Die Vorschriften zur Form der Beglaubigung, wie diese in Rn. 9 o.g. Kommentars näher aufgeführt ist, sind nicht erfüllt. Das Bundesministerium des Inneren hat schon mit Rundschreiben v. 08.12.1976 (GMBI S. 684) für das Beglaubigungsvermerk ein Muster mit folgendem Inhalt empfohlen, welches an die BaFin angepaßt, folgendermaßen auszusehen hätte:

„Die/Das vorstehende Unterschrift/Handzeichen ist von

_____ (Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname)

wohnhaft in _____ (Ort, Straße und Hausnummer)

persönlich bekannt – ausgewiesen durch _____

_____ (Personalausweis, Paß)

vor mir vollzogen – anerkannt – worden.
Dies wird hiermit amtlich beglaubigt.
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

_____ (Behörde oder Stelle)
erteilt.

_____ den, _____ (Siegel) Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Im Auftrag

_____ (Unterschrift)

Einzig diese Form genügt den Intentionen der Vorschriften des VwVfG nach Rechtsicherheit und Beweisfunktion. Nur diese garantiert, daß Verwaltungsakte nur von den nach der internen Organisation der Behörde zuständigen „zeichnungsberechtigten“ und damit für die Handlung verantwortlichen **Amtsträgern** bzw. nur mit deren Billigung erlassen werden – sog. Garantiefunktion und nur diese vorgeschriebene Form genügt zur Identifizierung des verantwortlichen Sachbearbeiters.

Gemäß Rn. 8 des genannten Kommentars zum § 34 VwVfG, sind die einzelnen Blätter des Schreibens zudem miteinander zu verbinden und die Verbindungsstelle ist zu siegeln. Dies ist nicht geschehen.

Gemäß Rn. 10 führt der Verstoß gegen die formellen Erfordernisse für das Beglaubigungsvermerk zur Nichtigkeit (Ungültigkeit) der Beglaubigung. Außerdem kommen uU Schadensersatzansprüche aus **Amtshaftung** in Betracht.

Diese sind in dem §§ 823 (Schadensersatzpflicht) und 839 (Haftung bei Amtspflichtverletzung) BGB geregelt, da es keine sog. „Staatshaftung“ gibt. Auch der § 36 des Beamtenstatusgesetzes (der auch für alle Bediensteten gilt) regelt, daß der Beamte für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung trägt.

Da die Beglaubigung nichtig ist, es keine Unterschrift auf den sog. „Bescheiden“ durch den Aussteller der sog. „Bescheide“ gibt, der (ordentlich bestellte) Behördenleiter weder mit Unterschrift noch mit Namenszug erkennbar ist, die Schreiben weiteren Formerfordernissen (fehlende Siegelung) nicht genügen, die natürliche Person „Gohr“ als Sklave keine eigene wirksame Willensbekundung liefern kann und auch keine ordentliche Bevollmächtigung eines Nicht-Sklaven lieferte, sind alle Schreiben **ohne ein unterschriebenes Begleitschreiben durch einen Amtsträger** unwirksam.

Da es zu keinem sog. „Bescheid“ ein unterzeichnetes Begleitschreiben durch so einen Amtsträger gab, auch nicht im Falle des Entwurfes des sog. Bescheides mit oben genannter Nummer, ist der Entwurfscharakter der Schreiben immer von vornherein offenkundig und damit das Schreiben als unbeachtlich zu erkennen gewesen.

Zudem weisen wir darauf hin, daß auch im Muster, welches vom Bundesministerium des Inneren als Teil der Institutionen der Besatzer zur Unterschriftenbeglaubigung herausgegeben wurde, die Formulierung „**wohnhaf**“ anstelle der korrekten Bezeichnung „Wohnsitz“ verwendet wurde.

Gemäß der „Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Anweisungen und Anordnungen der Militärregierung – Deutschland“ unterliegen im Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers gemäß Gesetz Nr. 52 (Sperrung und Beaufsichtigung von Vermögen) unter Artikel 1; 1., Buchstabe d)

„Alle Personen (Sklaven) die von der Militärregierung in Haft genommen sind oder sonstwie in Verwahrung gehalten werden ... der Beschlagnahme sowie der Weisung, Verwaltung und Aufsicht oder sonstigen Kontrolle der Militärregierung.“

Unter Artikel VII – Begriffsbestimmungen, ist aufgeführt:

- a) Personen bedeutet jede natürliche Person ...
- c) Vermögen, bedeutet jedes bewegliche und unbewegliche Vermögen ...
- d) Ein „Staatsbürger“ eines Staates oder einer Regierung bedeutet, ein Untertan (Sklave = Sache) oder Staatsbürger ...
- e) Deutschland bedeutet das Deutsche Reich, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.“

Daß das Besatzungsrecht nach wie vor in Kraft ist, ist allgemein bekannt und offenkundig.

Sie können keine Vollmacht des sog. „Obersten Befehlshabers“ oder eine mit Vollmachten ausgestattete Legitimationskette für Ihre Handlungen vorweisen. Sie können nicht nachweisen, ein Amtsträger zu sein. Sie selbst sind in einem geminderten rechtlichen Status und nur Bediensteter mit einem „Dienstausweis“.

Alle bisher vorgenommenen sog. „Zwangsvollstreckungen“ sind somit illegal. Entwürfe entfalten keine rechtliche Wirkung. Die Behauptung, daß sog. „Bescheide“ „bestandskräftig“ seien (worunter fehlgeschulte Mitarbeiter sog. „Bundes- oder Landesbehörden“ im Verwaltungsverfahren „rechtskräftig“ verstehen), ist somit haltlos. Wir hatten das immer erkannt und gerügt und deshalb nie einen sog. „Widerspruch“ erhoben.

Durch die Beschlagnahme des Deutschen Reiches durch die alliierten Siegermächte und der schrittweisen Abschaffung der wahren Deutschen Staatlichkeit (in der der bürgerliche Tod und die Sklaverei für alle Deutschen schon einmal abgeschafft war; s.§ 1 BGB Kommentar aus dem

Jahre 1909 oder auch noch 1927 v. Fischer/Henle „Alle rechtsfähig, Sklaverei und bürgerlicher Tod unzulässig“), wurde ein unsäglicher illegaler Zustand nur scheinbarer Rechtstaatlichkeit für die Menschen geschaffen, den es wieder abzuschaffen gilt, damit ein tatsächlicher rechtstaatlicher Zustand und auch das Völkerrecht wieder hergestellt werden kann und die Menschheit nicht in einer bargeldlosen faschistischen Sklaverei endet.

Dieser rechtlich geminderte Zustand für alle Menschen wurde auch mithilfe der Maskierung (*natürliche „Person“ - Maske*) von vormals freien Menschen mithilfe des ausländischen Besatzungsrechtes und durch die Schaffung der „Wohn-haft“ völkerrechtskonform (*Besatzungsrecht und nun auch Lissabon-Vertrag mit Schaffung einer supranationalen Int. Organisation durch die Verwendung des Internationalen Vertragsrechtes*) bewirkt und so wurde der vormals freie Mensch im Deutschen Reich wiederum schrittweise in seinem rechtlichen Status gemindert, was es durch die Schaffung echter Staatlichkeit mit einer Verfassung wieder zu beseitigen gilt. Darin sehen wir unsere Aufgabe.

Zudem ist in dem vom Bundesministerium des Inneren herausgegebenen Muster zur Beglaubigung zum Fehler der „wohnhafte“ noch ein weiterer „Fehler“ enthalten. Eine Beglaubigung „im Auftrag“ auszuführen legt dar, daß es sich bei dem Willen der Urkundsbeamtin in der Kanzlei wiederum um keine eigene Willensbekundung handeln kann. Im Interesse der Rechtsicherheit und der Schutzfunktion der Gesetze für den Bürger gegenüber dem sog. „Rechtstaat“ ist Freiheit und Unabhängigkeit der Urkundsbeamtin der Kanzlei jedoch zwingend erforderlich. Nur so kann sichergestellt werden, daß die Urkundsbeamtin unabhängig und in der Lage ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um unterschriebene, eindeutige, Wirksamkeit habende und auch Haftung auslösende Verwaltungsakte handelt, die sie beglaubigt. Ein/e abhängige/r Tarifbeschäftigte/r kann dies nicht. Vielmehr muß die Beglaubigung von der Kanzlei durch eine/n Urkundsbeamten/in vorgenommen werden, der/die nicht weisungsgebunden handelt und eigenen Willen zum Ausdruck bringen kann. Nur so sind rechtstaatliche Grundsätze gesichert. Eine „Tarifbeschäftigte“, die **als** Urkundsbeamtin im Rechtsschein handelt, ist nicht legitimiert, derartige Handlungen tätigen zu können.

Wir haben Ihnen nun ausreichend substantiiert dargelegt, weshalb wir Ihre Schreiben nur immer wieder als Entwürfe werten und damit zurückweisen und ignorieren können. Als Beweis für die Tatsache, daß nicht ordentlich unterschriebene Schreiben rechtswidrig sind, sei hier ein Schreiben der Lutherstadt Wittenberg als Beweis in **Anlage 1** angeführt. Rechtswidrig heißt für uns nichtig und unwirksam.

Selbstverständlich werden wir auch nur wieder alle Angelegenheiten, **mit denen Sie uns beschweren wollen**, die Sie uns in Ihren Entwürfen per Fax senden, ignorieren können, da Sie keine rechtswirksamen Schreiben an uns senden wollen.

Wir haben auch nicht vor, gegen einen Entwurf „Widerspruch“ einzulegen, anerkennen wir diesen dadurch doch erst und verhelfen Ihnen so auf Umwegen dazu, uns in Ihren Justizmühlen zu beschweren um dann im Anschein von Rechtmäßigkeit Ihre bedienstete Exekutive als Handlanger zu benutzen, die nicht einmal mehr in der Lage ist, ihre sog. Bescheide auf Rechtmäßigkeit **prüfen zu dürfen**, was uns Frau Dr. Berger vom sog. „Hauptzollamt“ bestätigte.

Sie kann so die Vorgabe des Beamtenstatusgesetzes gar nicht umsetzen, die da lautet:

„Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.“

Die Arbeitsteilung durch fehlgeleitete benutzte Sklaven ist so organisiert, daß ein Zustand von Rechtmäßigkeit gar nicht mehr einzuhalten ist. Wenn es **dem System selbst** an den Kragen geht, kann sich jeder so hinter „seinen Vorschriften“ verschanzen und seine Hände in Unschuld waschen. So wird Ihnen vielleicht nun klar, warum einige Menschen glauben, daß die Bundesrepublik die Weiterführung des nationalsozialistischen sog. „Nazireiches“ in Deutschland fortführt. Das dies nicht abwegig ist, werden Sie weiter unten noch deutlicher ersehen. Die

Gesellschaft befindet sich schon längst wieder im versteckten Faschismus, da immer offenkundiger wird, daß Recht und Freiheit längst „ad absurdum“ geführt sind, wie es Herr Schäuble formulierte.

Selbstverständlich können Sie wieder Ihre unwissenden Handlanger zur Durchführung einer illegalen sog. „Vollstreckungsmaßnahme“ zu uns entsenden, aber viel gibt es wohl nicht mehr zu holen. Zudem holt sich der Verein Ganzheitliche Wege e.V., bei dem sie illegal Zwangsvollstreckungen vornehmen ließen, vieles davon ohnehin wieder zurück. In Zukunft wird der Einzige, der hier noch etwas kaufen wird, eine Stiftung sein, und darauf werden wir achten. So können Sie dann gar nichts mehr mitnehmen, es sei denn, sie ignorieren auch diese Rechte und zeigen allen Menschen, daß die Diktatur mittlerweile ganz offen bekennend eine Diktatur ist. Wir erfreuen uns ja immer mehr daran, mithilfe dieser Schriftwechsel sehr viele Menschen über die tatsächliche Rechtslage aufklären zu können, und es wird ja auch immer schwerer, das Sklavenheer weiterhin so zu kontrollieren, daß sie sich friedlich verhalten. Es brodelt im Untergrund auch in Deutschland schon.

Sie haben in der Vergangenheit ja kraft Ihrer faktischen Macht Ihre unwirksamen sog. „Bescheide“, die in vermeintliche sog. „Bestandskraft“ gelangt sein sollen, bereits vollstrecken lassen.

Hat es unsere Verhaltensweise verändert? Wir sind dadurch nur bekannter geworden und erfreuen uns immer größerer Beliebtheit. Ihre Unrechtshandlungen werden immer offenkundiger.

Dabei haben Sie eine Sitzbank erbeutet und allerlei andere für Uns unwichtige Dinge mitgenommen. Die Frage ist ja nun, ob Sie das auch rechtlich sauber, als rechtmäßig tun oder tun lassen können oder nicht und diese Frage ist ganz klar zu verneinen. Wir erklären Ihnen und allen anderen Lesern auch gern, warum das so ist:

Selbst im Geltungsbereich des Bonner Grundgesetzes taten in der Vergangenheit bislang fast alle so, als ob nichtige und/oder Nicht-Entscheidungen nicht in Rechtskraft erwachsen könnten, so daß sie schließlich auch nicht gewaltsam vollstreckt werden dürften, und es blieb in solchen Fällen der sog. „Rechtskraftvermerk“ wirkungslos. Wenn nun alle Beteiligten offen zugeben, daß Sklaven keinerlei Rechte haben und im System der Bundesrepublik nur so getan wird, als ob es so wäre, damit die Sklaven nicht bemerken, daß sie als leibeigene Lohnsklaven noch viel härter geknechtet werden als im Feudalismus und sie ihre eigene Versklavung selbst organisieren und auch finanzieren, dann wären ja alle schon ein Stückchen weiter in ihrem Erkenntnisprozeß. Der Schein der sog. „Rechtstaatlichkeit“ und Ihre Angst läßt das Sklavenheer ja bislang nicht sonderlich aufmucken und ihre überzüchteten Egos sind der Grund für ihre fehlende Einigung und das Engagement, an einem Strang in eine kooperative Richtung zu ziehen. Noch funktioniert „Teile und Herrsche“ sehr gut. Die jahrzehntelange Umerziehung zum Duckmäusertum in Angst und zur gleichzeitigen Egoüberhebung hat sehr destruktive Früchte getragen.

Doch nun wollen wir uns der Sache wieder etwas mehr annähern.

In einem Rechtsstaat westlicher Prägung (die BRD ist keine derartiger Rechtsstaat) besteht rechtmäßiges hoheitliches Handeln nur dann, wenn die Ausübung sog. „staatlicher Hoheitsgewalt“ auf der Grundlage einer **Verfassung** und von **formell und materiell verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen** mit dem Ziel der Gewährleistung von Menschenwürde, Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit zulässig ist.

Alle auf der Verfassung und den formell und materiell verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen beruhenden Akte der vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt müssen **rechtmäßig** sein, d.h., sie dürfen weder der Verfassung, und im Falle der Bundesrepublik in Deutschland dem faktisch angewandten Grundgesetz, noch den formell und materiell verfassungsmäßig oder grundgesetzmäßigen erlassenen Gesetzen widersprechen, weil sie sonst **rechtswidrig** sind. Bei den „staatlichen Hoheitsakten“ sind Entscheidungen im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren zu unterscheiden.

In **formeller und materieller Hinsicht rechtmäßig zustande gekommene Entscheidungen** im Erkenntnisverfahren unterliegen grundsätzlich ihrer Vollstreckbarkeit in der faktischen Ordnung des Grundgesetzes.

Schon die formellen Voraussetzungen liegen bei Ihren sog. „Bescheiden“ jedoch nicht vor. Auch die Vollstreckung selbst muß in formeller und materieller Hinsicht rechtmäßig sein, um sog. „rechtsstaatlichen Ansprüchen“ zu genügen, aber das können die Vollstreckungsstellen gar nicht mehr prüfen.

Verstößt eine Entscheidung im Erkenntnis- oder/und auch im Vollstreckungsverfahren in formeller oder materieller Hinsicht in einem Rechtsstaat gegen geltendes Verfassungs- oder einfaches Recht, so ist zu prüfen, ob der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer, offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist. In einem solchen Fall ist die fehlerhafte Entscheidung nichtig und nicht nur im Rechtsmittelverfahren anfechtbar. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde und Gerichte **sowie gravierende Verfahrens- oder Formfehler in Betracht.**

Ist ein Verwaltungsakt oder eine gerichtliche Entscheidung nichtig, so existieren sie nicht (oder nur zum Schein) und haben keinerlei Rechtswirkungen. Sie können daher auch nicht als Rechtsöffnungstitel dienen.

Nun sind wir gespannt, ob Sie sich wie ein sog. „Rechtsstaat“ verhalten oder ob die Bundesrepublik nun eine offen agierende Diktatur des Unrechtes ist.

Bei **rechtsfehlerfreien Entscheidungen** ist **ein Staat befugt** oder es ist sogar seine Aufgabe, ordnungsgemäß titulierte Ansprüche notfalls mit Zwang durchzusetzen. Auch im Einflußbereich des Grundgesetzes bedarf der Einsatz von Zwang stets einer **Ermächtigungsgrundlage**. Andererseits findet Gewaltenausübung eine **unübersteigbare Grenze an den Grundrechten**. Diese sind nicht nur subjektive **Abwehrrechte des einzelnen** sog. „Bürgers“ **gegen sog. „staatliche oder hoheitliche Maßnahmen“**, sondern zugleich objektive Grundentscheidungen einer Verfassung oder auch des Grundgesetzes, die für alle Bereiche des Rechtes gelten. Sie binden die gesamte Gewaltausübung und sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar wirksames Recht. Ist die fehlerhafte Entscheidung **minder schwer**, unterliegt sie lediglich der Anfechtbarkeit im Rechtsmittelverfahren.

Nach **Abschluß des Rechtsmittelverfahrens erwächst die Entscheidung in Rechtskraft** und kann vollstreckt werden. Sie tun ja so, als hätten Sie einen Titel.

Allerdings erwachsen Entscheidungen, die gegen fundamentale Verfassungs- oder grundgesetzliche Grundsätze wie die Freiheitsgrundrechte, die grundrechtsgleichen Rechte wie **z.B.** das prozessuale Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG in Gestalt der Rechtsweggarantie, den unabhängigen gesetzlichen Richter gemäß Art. 97 und 101 GG und das Recht auf das rechtliche Gehör gemäß Art. 103 GG und die zwingenden Gültigkeitsvorschriften wie z.B. das sog. Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßen, niemals in Rechtskraft, **auch nicht, wenn die Entscheidung mit einem Rechtskraftvermerk versehen worden ist.**

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf die gelieferte Widerspruchs begründung, aus der hervorgeht, daß es kein rechtmäßig durchgeführtes Verwaltungsverfahren gibt, da Sie offenkundig und leicht erkennbar, nur nichtige sog. „Bescheide“ in Form von Entwürfen lieferten.

Die betreffenden Fehlentscheidungen sind in jedem Fall nichtig oder es handelt sich sogar um „Nicht-Entscheidungen“, weil der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer, offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist. Diese Fehlentscheidungen bilden immer Verstöße gegen Art. 1 Abs. 3 und 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und stellen gleichzeitig immer eine Grundrechteverletzung in Gestalt der Verletzung der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG dar. Solche Fehlentscheidungen existieren nicht (oder nur zum Schein) und können keinerlei Rechtswirkungen erzielen, also auch nicht vollstreckt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen sie allerdings deklaratorisch aufgehoben werden, was sich aus Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art 1 Abs. 3 und 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG ergibt.

Der Verursacher einer nichtigen oder „Nicht-Entscheidung“ ist gemäß Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 GG verpflichtet, seine die Grundrechte des Adressaten der nichtigen oder „Nicht-Entscheidung“ verletzende Entscheidung deklaratorisch aufzuheben. Die Aufhebung der nichtigen oder „Nicht-Entscheidung“ ist nicht nur geboten, um die Grundrechtsverletzung im Wege der Folgenbeseitigung zwecks Rückabwicklung wieder herzustellen, sondern auch zum Zwecke der Wiederherstellung der Rechtssicherheit, die Sie doch alle immer so schon wahren wollen, zumindest dem Anschein nach.

Wir werden beobachten, ob Sie noch ein sog. „Rechtsstaat“ sind oder sein wollen oder bemüht sind, sich als ein solcher zu verhalten.

Wir sind folgender Auffassung:

- Es wurden nichtige sog. „Verwaltungsakte“ vollstreckt,
- der, gegen den vollstreckt wurde, genießt Vollstreckungsimmunität,
- der, gegen den vollstreckt wurde, kann vielleicht als ein Mitglied in dem von Ihnen so gesehenen „nicht eingetragenen Verein NDGK“ angesehen werden, aber selbst in dem Falle kann er nicht der Adressat Ihrer Handlungen sein, da er nicht nach außen handelte.
- Die NDGK betrieb nie und betreibt auch heute nicht das unterstellte Versicherungsgeschäft.

Falls der einfache Gesetzgeber den Rechtsweg gemäß dem Rechtsbefehl gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG ausgestaltet, wäre die deklaratorische Aufhebung von **nichtigen** oder **„Nicht-Entscheidungen“** wohl auf diesem Rechtsweg zu erlangen.

In einem Rechtsstaat westlicher Prägung muß in jedem Fall einer Rechtsverletzung ein Rechtsmittelverfahren möglich sein, d.h., es muß ein Rechtsweg zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer belastenden Entscheidung bestehen.

So versuchen wir hier nun mithilfe des „Antrags auf Rücknahme des Bescheides“, dies zu erwirken.

Im bundesdeutschen Rechtssystem sind bisher (nur) sieben Rechtswege geregelt, nämlich

- in § 13 GVG die bürgerliche Streitigkeiten
- in § 13 GVG die Strafsachen
- in § 13 GVG die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- in § 40 VwGO die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art
- in § 33 FGO die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in Abgabenangelegenheiten u. ä.
- in § 51 SGG die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten im sozialen Bereich
- in § 2 ArbGG die bürgerliche Streitigkeiten im arbeitsrechtlichen Bereich

Es fehlt der achte Rechtsweg entsprechend dem Rechtsbefehl gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG.

Da in **Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG** der achte Rechtsweg zwar grundgesetzlich garantiert, aber vom einfachen Gesetzgeber seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes immer noch nicht durch ein Gesetz mit den erforderlichen Organisations- und Ausführungsbestimmungen ausgestaltet worden ist, kann die Bundesrepublik Deutschland auch nicht als Rechtsstaat westlicher Prägung angesehen werden.

Zum besseren Verständnis wollen wir Ihnen einige Beispiele für gesetzgeberische, behördliche und gerichtliche Fehlentscheidungen, in denen der anhaftende Mangel besonders schwer, offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist, aufzeigen:

Von den untergegangenen Gesetzen aus der Zeit des NS-Terrorregimes zwischen dem 05.03.1933 und dem 08.05.1945 werden z.B. immer noch

die Justizbeitreibungsordnung vom 11.03.1937

das Einkommensteuergesetz vom 16.10.1934

das Körperschaftsteuergesetz

das Gewerbesteuergesetz

...

angewandt.

Diese Kodifikationen und viele weitere aus der NS-Zeit sind am 30.04.1945 und mit der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht des Dritten Reiches am 08.05.1945 **ersatzlos untergegangen**. Das ist ausdrücklich durch die für allgemeingültig erklärte Entscheidung des von den Alliierten in Ratsatt eingerichteten Tribunal Général vom 06.01.1947 deklaratorisch verbindlich **für alle deutschen Gerichte und Behörden entschieden worden**. Die Verbindlichkeit dieser Entscheidung des Tribunal Général gilt gemäß Art. 139 GG für sowohl den einfachen Gesetzgeber als auch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung bis heute fort.

Ein Beispiel für einen Verstoß gegen eine zwingende Gültigkeitsvorschrift des Bonner Grundgesetzes ist die Unterlassung der namentlichen Nennung des einzuschränkenden Grundrechtes unter Angabe seines Artikels gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (sog. Zitiergebot). Z.B. weisen folgende einfache Gesetze diesen nachträglich unheilbaren Mangel auf:

- **GVG (Gerichtsverfassungsgesetz)**
- **StPO (Strafprozessordnung)**
- **ZPO (Zivilprozessordnung)**
- **FamFG als Nachfolger des FGG**
- **SGB II (Sozialgesetzbuch)**
- **Abgabenordnung als Nachfolger der Reichs-AO**
- **FGO (Finanzgerichtsordnung)**
- **UStG (Umsatzsteuergesetz)**
- **GBO (Grundbuchordnung)**
- **Seeschiffsregisterordnung**
- **RPfIG (Rechtspflegergesetz)**
- **Nds. VwVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetz)**
- **BVerfGG (Bundesverfassungsgerichtsgesetz)**

Da all diesen einfachen Gesetzen ein besonders schwerer, offensichtlicher oder zumindest leicht erkennbarer unheilbarer Mangel anhaftet, sind sie ungültig, d.h., sie existieren nicht. Warum also sollten wir in diesen juristischen Bereichen ein Verfahren mit Ihnen führen? Auf welcher Grundlage denn?

Aber der offene Faschismus kommt noch deutlicher zu Tage:

Ein Beispiel für einen eklatanten Verstoß gegen ein grundrechtsgleiches Recht des Bonner Grundgesetzes ist das Strafbefehlsverfahren gemäß §§ 407 ff StPO. Das Strafbefehlsverfahren verstößt nicht nur gegen Art. 103 GG, sondern auch gegen Art. 6 EMRK. Und da das allgemeine Völkerrecht dem Bundesrecht vorrangig ist, wollen wir es nicht dadurch mit Füßen treten, indem wir Ihren Unfug mitmachen.

Bei dem Strafbefehlsverfahren handelt es sich um ein sog. summarisches Verfahren, das heißt, es ermöglicht eine **einseitige** Straffestsetzung auf Antrag der Staatsanwaltschaft **ohne** vorherige Anhörung des Angeschuldigten durch das Gericht, **ohne** Hauptverhandlung und **ohne** Urteil. Dabei muß die Schuld des Täters **nicht** zur Überzeugung des Gerichtes feststehen; **es genügt hinreichender Tatverdacht**.

Dieses sog. summarische Verfahren verstößt mehrfach so schwerwiegend gegen tragende, sog. „Verfassungsgrundsätze“, daß es als unzulässig angesehen werden muß. In der Folge bedeutet dies, daß alle im Strafbefehlsverfahren ergangenen richterlichen Entscheidungen nichtig sind. **Das bundesdeutsche Strafbefehlsverfahren ist auch gemäß § 407 StPO der unanwendbaren StPO unzulässig.**

Auch bei der ersten Razzia sandten Sie ja Ihre Schergen mit einem gefakten Haftbefehl, den sich die Staatsanwaltschaft selbst ausgestellt hatte und der schon nach nur 10 Minuten aufflog. Auch die sich ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluß bei dieser Aktion illegal im Haus befindliche sog. Steuerfahndung Halle mit dem Herrn Spindler und 5 weiteren Einsatzkräften ist nur wieder ein Zeichen Ihrer faschistischen Diktatur. Illegalität ist wohl ein Merkmal Ihres sog. „Rechtsstaates“, der aus unserer Sicht kein Rechtsstaat ist.

Ein weiteres Beispiel für einen Verstoß gegen ein absolutes Freiheitsgrundrecht des Bonner Grundgesetzes ist die Anwendung des § 18.1.1 des ohnehin ein NaSo-Gesetz seienden EStG in seiner kollidierenden Formulierung „**wissenschaftliche, künstlerische**“ zum absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG (Kunstfreiheitsgarantie) durch die bundesdeutsche Finanzverwaltung und die bundesdeutsche Finanzgerichtsbarkeit als illegale Sondergerichtsbarkeit.

Auch verstößt die sog. „Umsatzsteuernachschau“ der Abgabenordnung gegen das Zitiergebot und macht die gesamte Abgabenordnung unanwendbar, da ihr eine salvatorische Klausel fehlt, usw,usf.

So könnten wir seitenslag weitermachen. Aber es wird einfach weiter gemacht, bis zum offenen Faschismus oder zum erneuten Krieg. Wir raten deshalb dringend, durch die Rücknahme der vermeintlichen „Bescheide“ den Menschen Vertrauen in die Verwaltung und ein Signal für eine Veränderungsbereitschaft zu geben.

Zum Schluß wollen Wir noch vier krasse Fehlentscheidungen bundesdeutscher Gerichte wie folgt zitieren:

„**Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig**, weil er der gesetzlichen Grundlage entbehrt oder weil die in Frage kommenden Rechtsvorschriften unrichtig angewendet worden sind.“ (BFH v. 01.10.1981, IV B 13/81)

„**Ein Finanzbeamter, der Steuern bewusst falsch festsetzt, begeht keine Rechtsbeugung.**“ (BGH 1972 gegen RGSt.71, 315)

„Ein Finanzbeamter, der im Einspruchsverfahren die Steuern bewusst falsch festsetzt, begeht keine Rechtsbeugung. **Allerdings hat sich der Finanzbeamte dabei an das Recht zu halten, ohne dass dieses jedoch seine vordringlichste Aufgabe ist.**“ (OLG Celle 3 Ws 176/86 v.17.04.1986)

„**Auch rechtswidrig zustande gekommene Entscheidungen können vollstreckt werden.**“ (LG Stade in NZS 11c Qs 65/11 v.08.04.2011)

Wenn es um Geld geht, dann hört der sog. Rechtsstaat auf zu existieren, das ist offenkundig.

Nach allem ist abschließend festzustellen:

In all den behördlichen und gerichtlichen Fehlentscheidungen, in denen der anhaftende Mangel **besonders schwer, offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist**, so daß sie als **nichtig** oder als **Nicht-Entscheidungen** einzustufen sind, **ist eine Vollstreckung unzulässig**, auch wenn die Entscheidung mit einem Rechtskraftvermerk versehen worden ist.

In diesem Zusammenhang soll die Entscheidung des BverfG vom 27. September 1978 in BverfGE 49, 220 auszugsweise zitiert werden, auch wenn das BverfG natürlich in selbstverherrlichender Weise und fehlerhaft von „Rechtsstaat“ und „staatliche Gewalt“, „Bürger“, „staatliche Maßnahmen“, „Verfassung“, „Staatsgewalt“ spricht, was ja nur zur Täuschung im Rechtsverkehr, von den Alliierten angeordnet und von den satanisch ausgerichteten Familienclans kontrolliert, so formuliert wird, damit die Sklaven glauben können, sie hätten tatsächlich etwas zu sagen oder sie befänden sich in einem sog. „Rechtsstaat“. Daß der sog. „Rechtsstaat“ kein Rechtsstaat ist und eine rechtsradikale Gesinnung hat, daran ist wohl kaum noch zu zweifeln.

„Im Rechtsstaat des Grundgesetzes bedarf der Einsatz von Zwang jedoch stets einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage. Andererseits findet staatliche Gewalt eine unübersteigbare Grenze an den Grundrechten. Diese sind nicht nur subjektive Abwehrrechte des einzelnen Bürgers gegen staatliche Maßnahmen, sondern zugleich objektive Grundentscheidungen der Verfassung, die für alle Bereiche des Rechts gelten (BVerfGE 21,

362 [371 f.] m.w.N.). Sie binden die gesamte Staatsgewalt und sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar wirksames Recht und damit Gesetz."

Außerdem hat der Präsident des nds. sog. „Staatsgerichtshofes“ in Bückeburg Prof. Dr. Jörn Ipsen zutreffend dazu folgendes in seinem Lehrbuch Staatsrecht II, 13. Auflage, Rn 72+76 ausgeführt:

*„Den Grundrechten kommt insoweit eine Vergewisserungsfunktion zu, die geeignet ist, Untertanengeist und obrigkeitsstaatliche Attitüde zu überwinden. Hierzu gehört, dass der Bürger sich auf seine Grundrechte beruft — auf sie „**pocht**“ und nicht der einzelne hat darzulegen, dass er zum Handeln berechtigt (befugt, ermächtigt) ist; **der Staat muss umgekehrt seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen.**“*

Daß bundesrepublikanische Juristen nicht umhin kommen, ihr staatsrechtliches Unwissen zur Schau zu stellen, liegt wohl in der Tatsache begründet, daß sie sonst gar nichts zur Schau stellen könnten.

Wenn Herr Ipsen davon ausgeht, daß der „Staat“ seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen muß, dann mag das bei einem Staat wohl so sein. Beim Besatzungskonstrukt „Bundesrepublik Deutschland“ ist ja immer offenkundiger, daß es nicht so sein muß, geschieht es doch tagtäglich, daß Grundrechte oder das höherrangige Völkerrecht mit Füßen getreten werden, oder, wie es Herr Schäuble treffend formulierte, es „ad absurdum“ geführt ist. Wenn Herr Ipsen hofft, daß dadurch der Untertanengeist zu überwinden ist, dann stellen Wir fest, daß er sich da wohl, genau wie wir, bislang einer Hoffnung hingegeben hat, die (noch) nicht erfüllt wurde. Aber die Zeit wird kommen, wir werden dafür sorgen.

Im Ergebnis ist einvernehmlich mit dem sog. „Bundesverfassungsgericht“ folgendes festzustellen:

„Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, daß es angewendet und befolgt wird.“
(BverfGE23,98v.14.02.1968)

zu 2.)

Die NDGK betrieb und betreibt kein Versicherungsgeschäft.

Vereinbarungen sind dann nicht als Versicherungsgeschäft einzuordnen, wenn sie in einem inneren Zusammenhang mit einem Rechtsgeschäft anderer Art stehen und von dort ihr eigentliches rechtliches Gepräge erhalten. Dies ist dann der Fall, wenn die betreffende Vereinbarung mit einem anderen Vertrag, der seinerseits kein Versicherungsvertrag ist, verbunden und als unselbständige Nebenabrede dieses Hauptvertrages zu werten ist.

Diese Vertragsausgestaltung wählte die NDGK. Ihre Dienststelle prüfte diesen Vertrag und bestätigte am 09.02.2011 mit einem Schreiben, daß eine Erlaubnispflicht nicht ersichtlich sei. Wenn sie behaupten, daß der Hauptvertrag als Mitgliedschaft im Verein einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ähneln könnte, dann ist das unerheblich. Es ist nicht Gegenstand der Bewertung als Versicherungsgeschäft, ob es sich im Hauptvertrag um eine Mitgliedschaft handelt. Erheblich ist, daß die Nebenabrede ihr rechtliches Gepräge vom Hauptvertrag erhält und dieser kein Versicherungsvertrag ist. Die Mitgliedschaft in einem Verein ist kein Versicherungsvertrag. Diese Tatsache wurde von Ihrer Dienststelle am 09.02.2011 auch so gesehen. Insofern konnte die NDGK auch unzweifelhaft davon ausgehen, daß diese Ausgestaltung mit Sicherheit zur Aufsichtsfreiheit führt.

Auch damals war schon geregelt, daß die NDGK in der Hauptabrede einen Anspruch auf rechtliches Gehör vor einem NeuDeutschen Schiedsgericht habe. Von unserer Seite war es überraschend, daß Ihre Dienststelle diese Tatsache plötzlich als das Bestehen des Tatbestandes

des unerlaubten Versicherungsgeschäftes einschätzten wollte, wo es doch vorher bekannt und kein Problem war.

Im Übrigen verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorigen Schreiben.

zu 3.)

Hier im Anhang finden Sie den Firmenregistrauszug Ihrer Firma. Sie sind somit nur vertraglich berechtigt, auf die per sog. „Gesetz“ von ihnen beaufsichtigten Unternehmen einzuwirken, da Sie handelsrechtlich immer eine Vertragsgrundlage brauchen, um einwirkend handeln zu können.

Jede zugelassene Bank und jedes beaufsichtigte Versicherungsunternehmen beantragte eine Zulassung von Ihnen und somit entsteht das rechtliche Band durch den Antrag auf Zulassung der Tätigkeit in Ihrer sog. „Rechtsordnung“. Einen derartigen Antrag stellte die NDGK nicht. Vielmehr wurde immer klargestellt, daß es sich bei der NDGK um kein Unternehmen handelt, das von ihnen zu beaufsichtigen ist.

Sie haben keinen derartigen Vertrag zur Beaufsichtigung mit der NDGK geschlossen, der als Grundlage einer Beaufsichtigung dienen kann.

Rechtswirksame Hoheitliche Tätigkeiten kann nur ein Staat auf der Basis einer Verfassung ausüben. Alles andere ist Diktatur. Das Grundgesetz ist keine Verfassung. Der Bundestag kann keine rechtswirksamen Gesetze erlassen. Die sog. „Verfassungsgrundsätze“, die im § 92 StGB formuliert sind, sind längst aufgegeben worden. Sollte das GG angewendet werden, ist Widerstand nach GG Art. 20 Absatz 4 heilige Pflicht.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Schulz
Vorstandsvorsitzender
Verein NeuDeutschland